



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Unterkohlstätten vom 21. Dezember 2025 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBL. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- 80,00 Euro Sockelbetrag pro Anschlussobjekt
- 0,49 Euro/m² Berechnungsfläche (gem. § 5 Abs. 2 KAbG)
- 1,88 Euro/m³ Wasserverbrauch

Bei Landwirten wird pro Großvieheinheit (Rinder, Pferde) ein Wasserverbrauch von 10 m³ vom Wasserverbrauch laut Wasserzähler in Abzug gebracht.

Für Gebäude ohne Wasserzähler bzw. bei Gebäuden mit eigener Wasserversorgung wird pro Person ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Jahr (= Jahresdurchschnittsverbrauch pro Person in der Gemeinde Unterkohlstätten) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Als Stichtag für die in einem Haushalt gemeldeten Personen wird der 1.1. des jeweiligen Haushaltsjahres festgelegt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus den mit der Berechnungsfläche und dem Wasserverbrauch des Vorjahres vervielfachten Beitragssätzen und dem Sockelbetrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. April und am 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Unterkohlstätten betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Christian Pinzker

Angeschlagen am: 22.12.2025

Abgenommen am: